

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2011 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs.7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Ziffer 4 des Bescheides vom 4. Januar 2011 wird aufgehoben, soweit der Klägerin die Abschiebung nach Nigeria angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am : i 2010 in Deutschland geborene Klägerin ist nigerianische Staatsangehörige. Die Mutter der Klägerin, [REDACTED] geb. [REDACTED] 1985, gehört zur Volksgruppe der Tiv. Diese verließ im Oktober 2008 Nigeria und stellte am 17. Dezember 2008 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Am [REDACTED] 2008 wurde ihr Sohn [REDACTED] geboren.

Für die Klägerin stellte die Mutter am 10. August 2010 einen Asylantrag. Am 1. Dezember 2010 erfolgte die persönliche Anhörung der Mutter als gesetzliche Vertreterin der Klägerin durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), in der sie im Wesentlichen vortrug: Sie habe vor ihrer Ausreise bei ihrem Onkel in dem Dorf [REDACTED], in der Nähe der Kreisstadt Boko, Provinz Benue gelebt. Sie gehöre der Ethnie der Tiv an. Im Falle ihrer Rückkehr

drohe ihrer Tochter die Zwangsbeschneidung, weil das in dem Dorf Sitte sei. Dem könne man sich nicht entziehen.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2011 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich forderte es die Klägerin zur Ausreise auf und drohte ihr unter Fristsetzung die Abschiebung nach Nigeria an.

Am 17. Januar 2011 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung sie vorträgt: Ihr drohe im Falle der Rückkehr nach Nigeria die Zwangsbeschneidung. In Nigeria seien durchschnittlich 30% der Frauen Opfer weiblicher Genitalverstümmelung. Ein effektiver Schutz sei für die betroffenen Frauen und schon gar nicht für bedrohte Kinder zu erlangen. Überdies sei ihre Mutter als Alleinerziehende mit zwei kleinen Kindern nicht in der Lage im Falle einer Rückkehr nach Nigeria das Existenzminimum zu sichern. Auf familiäre Unterstützung könne ihre Mutter, die von ihrem Onkel misshandelt worden sei, nicht zurückgreifen. Die notwendige Versorgung - auch in medizinischer Hinsicht - könne ihre Mutter - mangels beruflicher Qualifikation zudem nicht durch eine Erwerbstätigkeit sicherstellen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2011 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

- 4 -

Den Asylantrag der Mutter der Klägerin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 13. August 2010 ab. Das sich anschließende Klageverfahren (5 K 2434/10.A) wurde mit Beschluss vom 12. Dezember 2011 eingestellt. Den Asylantrag des Bruders der Klägerin, , lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 15. Juli 2010 ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Gericht mit Gerichtsbescheid vom 2. Januar 2012 (5 K 1833/10.A) wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akten 5 K 2434/10.A und 5 K 1833/10.A sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 4. Januar 2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit das Bundesamt abgelehnt hat, zu ihren Gunsten ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigeria festzustellen und ihr die Abschiebung nach Nigeria angedroht worden ist. Im Übrigen ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16a Abs. 1 GG noch liegen in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, nach dessen Satz 1 ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach Satz 3 eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Die von der Klägerin geltend gemachte Gefahr der Genitalverstümmelung ist bereits - gänzlich abgesehen von allem anderen - nicht geeignet, eine politische Verfolgung im Sinne der o.g. Vorschriften zu rechtfertigen. Denn die Gefahr der Genitalverstümmelung begründet ungeachtet der Schwere eines solchen Eingriffs in die körperliche Integrität keine politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der vorgenannten Vorschriften.

Vgl.: Urteil des Gerichts vom 15. März 2010 - 11 K 413/09 und Urteil vom 23. August 2006 - 11 K 473/04.A -, ebenso VG München, Urteil vom 13. Juli 2005 - M 26 K 00.50542; a. A. Hessischer VGH, Urteil vom 23. März 2005 - 3 UE 3457/04.A -, NVwZ-RR 2006, 504; VG Stuttgart, Urteil vom 10. Juni 2005 - A 10 K 13121/03 -; VG Köln, Urteil vom 3. März 2005 - 16 K 586/01.A -; in diese Richtung auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 1. Februar 2006 - 2 M 215/05 -; wie hier zu § 51 Abs. 1 AuslG auch VG Ansbach, Urteil vom 28. September 2004 - AN 18 K 04.30944 -.

Eine politische Verfolgung liegt nach der - grundsätzlich auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG anwendbaren - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylgrundrecht vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung oder vergleichbare persönliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen (asylerbliche Merkmale) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerbliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Ferner muss sich die gezielt zugefügte Rechtsverletzung als - ausgrenzende - Verfolgung darstellen.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315.

An der danach erforderlichen Ausgrenzung aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit im Heimatland der Kläger - nicht: der deutschen

- 6 -

Verfassungsordnung - fehlt es hier. Die Weltgesundheitsorganisation geht davon aus, dass etwa 60 % der weiblichen Bevölkerung des Landes der weiblichen Genitalverstümmelung unterworfen werden. Dies deckt sich mit den Annahmen verschiedener anderer Quellen, die die Zahl der betroffenen Frauen in Nigeria zwischen 25 % und weit über 50 % einschätzen. Besonders in ländlichen Gebieten und hierbei insbesondere im Süden des Landes ist die Genitalverstümmelung weit verbreitet.

Vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Länderbericht Nigeria, August 2004, S. 79; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 21. Januar 2009, S. 14 und vom 7. März 2011, S. 16; amnesty international, Auskunft an das VG Aachen vom 6. August 2002; Institut für Afrikakunde, Auskunft an das VG Aachen vom 21. August 2002 und Auskunft an das VG Düsseldorf vom 28. März 2003.

Der gesellschaftliche und familiäre Druck innerhalb des gesamten Staatsgebietes von Nigeria, eine Beschneidung durchzuführen, ist sehr groß. Es ist zwar davon auszugehen, dass es zumindest in einigen Teilen der Bevölkerung einen Bewusstseinswandel im Hinblick auf die Durchführung dieser Praxis gegeben hat. Ein grundsätzlicher Wandel innerhalb der stark von Traditionen geprägten nigerianischen Gesellschaft im Hinblick auf die Bedeutung der weiblichen Genitalbeschneidung ist allerdings nicht erkennbar. Die Beschneidung ist nach Einschätzung nigerianischer Organisationen gerade in den ländlichen Regionen für Frauen nach wie vor sehr wichtig, um einen angemessenen Platz in der Gesellschaft einnehmen zu können.

Vgl. amnesty international, Auskunft an das VG Aachen vom 6. August 2002; Institut für Afrikakunde, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 28. März 2003.

Verfolgt mithin nach dem dortigen Verständnis die Zwangsbeschneidung gerade den Zweck, betroffene Mädchen bzw. Frauen als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft aufzunehmen und der Familie dadurch gesellschaftliche Anerkennung zu verschaffen, während demgegenüber die Weigerung, sich einer Beschneidung zu unterziehen, die Betroffenen und ihre Familien aus dem Kreis ausschliesse, so kann von einem - für die Annahme einer politischen Verfolgung

notwendigen - ausgrenzenden Charakter der Beschneidungspraxis nicht ausgegangen werden.

So auch (für Äthiopien) VG Ansbach, Urteil vom 28. September 2004 - AN 18 K 04.30944 -.

Vielmehr wird gerade eine unbeschnittene Frau nicht geachtet, sozial und ökonomisch ausgegrenzt. Die Missbilligung kann soweit gehen, dass betroffene Frauen und Mädchen durch ihre Familie und die Dorfgemeinschaft verstoßen werden.

Vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Länderbericht Nigeria, August 2004, S. 80f.; amnesty international, Auskunft an das VG Aachen vom 6. August 2002 und an das VG Düsseldorf vom 24. Juli 2003; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 28. April 2003.

Dieser Ausschluss aus der Gemeinschaft kann unter Umständen zu ihrer Intensität nach erheblichen Beeinträchtigungen für Leib und Leben der Betroffenen führen, gerade wenn eine Minderjährige aus einfachen Verhältnissen unter den schwierigen Lebensumständen für alleinstehende Frauen in Nigeria versuchen muss, ohne den Rückhalt und die wirtschaftliche Unterstützung der Großfamilie die eigene Existenz zu sichern.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 6. Mai 2006, S. 27; Institut für Afrikakunde, Auskunft an das VG Aachen vom 21. August 2002; amnesty international, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 24. Juli 2003; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 28. April 2003.

Die bis zu einer solcher existenzbedrohenden Lage führende Ausgrenzung unbeschnittener Frauen vermag indes nicht die Annahme einer politischen Verfolgung zu rechtfertigen, weil die aus einem Ausschluss aus der familiären und dörflichen Gemeinschaft resultierenden Gefahren für Leib und Leben keine dem nigerianischen Staat zurechenbare politische Verfolgung darstellen. Hunger, fehlende Unterkunft, mangelhafte Gesundheitsversorgung etc. sind keine vom Staat ausgehenden oder von ihm zu verantwortenden Rechtsverletzungen, die einer Frau gezielt - vorsätzlich, auf eine bestimmte Person

- 8 -

gerichtet - wegen der Verweigerung der Beschneidung zugefügt werden, sondern Folgen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Neufassung des § 60 Abs. 1 AufenthG im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung der geltend gemachten Genitalverstümmelung; insbesondere hat § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG den Kreis der asylerheblichen Merkmale nicht konstitutiv erweitert.

So auch VG München, Urteil vom 13. Juli 2005
- M 26 K 00.50542.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG - abgesehen von der nunmehr ausdrücklich einbezogenen nichtstaatlichen Verfolgung in den Verfolgungsbegriff - grundsätzlich deckungsgleich mit denen für eine Asylanerkennung nach Art. 16a GG sind, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut sowie den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Vgl. zur Deckungsgleichheit des Begriffs der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG und im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1994, 119.

Insbesondere ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus Systematik, Sinn und Zweck oder Entstehungsgeschichte des § 60 Abs. 1 AufenthG, dass das durch das Bundesverfassungsgericht als Wesensbestandteil des Begriffs der politischen Verfolgung festgelegte Kriterium der Ausgrenzung für die Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung aufgegeben werden sollte, dass also nunmehr alle intensiven Eingriffe in die körperliche Integrität von Frauen (in Anknüpfung an ihr Geschlecht) zur Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG führen sollen. Schon die ursprünglich angestrebte, im Vermittlungsausschuss sodann gestrichene - über den Regelungsgehalt von Art. 10 Abs. 1 d) der umzusetzenden Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304 /12 vom 30. September 2004) und über die GK hinausgehende - Ergänzung des § 60 Abs. 1 AufenthG um den Verfolgungsgrund des Geschlechts sollte ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich der „Klarstellung“ mit Blick auf die internationale Staatenpraxis bei der Anwendung der GK und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dienen (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91). Weil die hinter der Einführung eines selbständigen Ver-

folgungsgrundes des Geschlechts zurückgebliebene Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erst im Vermittlungsausschuss eingefügt wurde (vgl. BT-Drs. 15/3479, S. 10), existieren hierzu keine Gesetzesmotive. Diese neue Bestimmung stellt nunmehr lediglich klar, dass eine Flüchtlingsanerkennung auch erfolgen kann, wenn in Anknüpfung an die GK eine drohende Verfolgungsgefahr festgestellt wird, die allein an das Geschlecht anknüpft. Diese Umstände sprechen für eine Auslegung, die im Einklang mit dem - der bisherigen Rechtsprechung zugrundeliegenden - Verfolgungsbegriff der GK steht.

So auch Hailbronner, Ausländerrecht, Aktualisierung
Februar 2006, A 1 § 60 Rn. 51.

Eine Verfolgungsgefahr im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ergibt sich auch nicht aufgrund einer Bedrohung in Anknüpfung an eine politische Überzeugung. Denn die Zwangsbeschneidung stellt keine an eine solche Verweigerungshaltung anknüpfende gezielte Rechtsverletzung dar. Sie erfolgt unabhängig von einer politischen Überzeugungshaltung - wie dargelegt - aus Gründen der dortigen Tradition.

Die von der Klägerin angeführte Gefahr drohender Zwangsbeschneidung vermag auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG zu rechtfertigen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die der Klägerin nach ihren Angaben drohende Genitalverstümmelung begründet kein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, weil diese Vorschrift nur vor Gefahren Abschiebungsschutz gewährt, die durch staatliche oder staatsähnliche Gewalt verursacht werden.

So auch BVerwG, Beschluss vom 27. April 2000
- 9 B 153/00 - NVwZ 2000, Beilage Nr. 9, 98, im Fall einer
geltend gemachten Gefahr der Beschneidung eines
Mädchens in Togo.

Im Unterschied zu § 60 Abs. 7 AufenthG, der lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ohne Rücksicht darauf abstellt, von wem sie ausgeht, ist § 60

- 10 -

Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nur anwendbar, wenn die dem Ausländer im Zielstaat drohende Misshandlung vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgeht oder zu verantworten ist. Ausnahmsweise können zwar auch Misshandlungen durch Dritte eine unmenschliche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können. Das setzt allerdings voraus, dass er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15/95 -, BVerwGE 99, 331, und vom 2. September 1997 - 9 C 40/96 -, BVerwGE 105, 187.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Denn die Gefahr drohender Genitalverstümmelung ist dem nigerianischen Staat nicht zurechenbar. Die Zentralregierung Nigerias spricht sich offiziell gegen die weibliche Genitalverstümmelung aus und arbeitet mit nationalen Nichtregierungsorganisationen hinsichtlich Aufklärungsarbeit und Prävention zusammen.

Vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Länderbericht Nigeria, August 2004, S. 78; Institut für Afrikakunde, Auskunft an das VG Aachen vom 21. August 2002 und Auskunft an das VG Düsseldorf vom 28. März 2003; U.K. Home Office, Nigeria Country Report, April 2005, 6.103ff..

Zwar ist es so, dass die Verbote keine signifikanten Auswirkungen auf die aktuelle Beschneidungspraxis haben, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielfach den Frauen gar nicht bekannt sind, sich die Beschneidungen zudem in der lokalen traditionellen Sphäre im privaten Bereich fast außerhalb staatlichen Zugriffs abspielen, dass die Bekämpfung einer geduldigen Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit über mehrere Generationen bedarf und dass deshalb betroffene Frauen und Mädchen gegenwärtig nicht hinreichend geschützt sind. Dass hinreichender staatlicher Schutz vor derartigen Übergriffen im Einzelfall nicht erlangt werden kann, ist mithin nicht auf den fehlenden Einsatzwillen des Staates zurückzuführen, sondern hat seinen Grund in der tiefen traditionellen Verwurzelung. Dieser Umstand vermag indes angesichts der staatlichen Bemühungen zur Bekämpfung dieser Praxis eine staatliche Zurechnung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG nach den dargelegten Grundsätzen nicht zu begründen.

- 11 -

Die Klägerin hat allerdings nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs.1 AsylVfG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Entscheidend ist allein, ob für den Ausländer eine konkrete individuelle Gefahr der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht, wobei die Gefahr dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen muss.

Vgl. zu den gleichlautenden Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteile vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, DVBl 1996, 1257 und vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; zur Übertragbarkeit auf das neue Recht: BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2005 - 1 B 16.05 -.

Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - auch insoweit der Normstruktur des § 53 Abs. 6 AuslG entsprechend - nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG idF des Gesetzes vom 19. August 2007, BGBl I S. 1970, der deckungsgleich mit § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der bisherigen Fassung ist). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen droht; denn bei allgemeinen Gefahren entfaltet Satz 3 der Vorschrift eine „Sperrwirkung“ dahin, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz allein im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr ausnahmsweise dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen „gleichsam sehenden Auges“ dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde.

Vgl. (zu § 53 Abs.6 AuslG) BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108,77 und vom 12 Juli 2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115,1.

Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die - freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende - Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, aaO und Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617/98 -, NVwZ 1999, 668.

Ausgehend von diesen Vorgaben ist in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Klägerin als minderjähriges Kleinstkind auf Grund der individuellen Umstände unter Berücksichtigung der in Nigeria herrschenden Lebensbedingungen im Falle der Rückkehr eine extreme Gefährdung droht.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die wirtschaftliche und soziale Lage der großen Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung schwierig und angespannt ist. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leidet unter Verarmung. Ca. 50-70% der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze von 1 US Dollar pro Tag. Trotz dieser schwierigen Umstände ist die Basisversorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln zumindest im städtischen Bereich grundsätzlich gewährleistet. Ein vom Staat organisiertes und finanziertes Hilfsnetz für Mittellose existiert nicht. Die Patienten müssen ihre Behandlung auch in staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 21. Januar 2009, S.21, und vom 7. März 2011, S.22 f.

Ist bereits die Lage der allgemeinen Bevölkerung als problematisch zu bezeichnen, so stellt sich die Situation von alleinstehenden bzw. erst recht allein-erziehenden Frauen als weitaus sehr viel schwieriger dar. Frauen sind in Nigeria vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Sie werden in Nigeria weitgehend als nicht geschäftsfähig behandelt, so dass die Wahrung ihrer eigenen

- 10 -

Belange und Ansprüche praktisch nur möglich ist, wenn sie über familiären Beistand verfügen. Demnach ist es für Alleinstehende angesichts der ohnehin schlechten Wirtschaftslage und der Bedeutung der Familien- und Stammesbindungen in der nigerianischen Gesellschaft äußerst schwierig, ohne die familiäre Unterstützung an anderen Orten in Nigeria Fuß zu fassen. Einer Frau, die sich von ihrer Großfamilie abwendet bzw. von dieser verstoßen wird, droht die gesellschaftliche und sozioökonomische Marginalisierung. Alleinstehende Frauen finden meist nur schwer eine Unterkunft und eine berufliche Tätigkeit.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 6. Mai 2006, S. 11 f., 27, vom 21. Januar 2009, S. 13 f. und vom 7. März 2011, S. 15 f.; Auskunft des Auswärtiges Amtes an das VG Düsseldorf vom 28. April 2003; Auskunft von amnesty international an das VG Düsseldorf vom 24. Juli 2004.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage droht der Klägerin als Kleinstkind im Falle ihrer Rückkehr, die wegen des Schutzes von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK nicht alleine, sondern mit ihrer Mutter und ihrem dreijährigen Bruder erfolgen würde, eine extreme Gefährdung in Nigeria. Denn die für die Versorgung allein zuständige Mutter der Klägerin ist unter den dargelegten Umständen nicht in der Lage, für die Sicherung des Existenzminimums zu sorgen. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Mutter der Klägerin nicht auf eine vorhandene - sie unterstützende - Familienstruktur zurückgreifen kann. Die Mutter der Klägerin besitzt nach ihren Angaben - abgesehen von ihrem Onkel, bei dem sie aufgewachsen ist, - keine ihr in Nigeria bekannten Verwandten. Ihr Vater ist verstorben, die Mutter verschwunden, Geschwister hat sie nicht. Das Gericht hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln. Die Mutter der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung für das Gericht in überzeugender und eindrücklicher Weise ihre familiäre Situation dargelegt. Insbesondere hat sie die vor ihrer Ausreise widerfahrenen Misshandlungen durch ihren Onkel plausibel geschildert. Gerade im Hinblick auf den persönlichen Eindruck, den das Gericht von der Mutter der Klägerin gewonnen hat, geht es davon aus, dass diese von wahrhaft Erlebtem berichtet hat. So war das Aussageverhalten der Mutter der Klägerin ersichtlich von dem Bemühen gekennzeichnet, die vor ihrer Ausreise für sie existierende Bedrohungssituation dem Gericht verständlich zu machen. Auch wenn in manchen Teilbereichen gewisse Abweichungen im Laufe des Verfahrens aufgetreten sind und diese von der Mutter der Klägerin nicht in allen

- 11 -

Punkten aufgelöst werden konnten, so ist doch gerade das wesentliche Kerngeschehen von dieser in sich stimmig, nachvollziehbar und überzeugend geschildert worden. Mit Blick darauf geht das Gericht davon aus, dass die Mutter der Klägerin - schon wegen der erlittenen und bei Rückkehr wieder zu befürchtenden Misshandlungen durch ihren Onkel - auf die einzige verwandtschaftliche Beziehung in Nigeria nicht zumutbar zurückgreifen kann. Hinzu kommt, dass sie im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland als Mutter von zwei unehelichen Kindern einer sozialen Missbilligung anheimfiele. Die notwendige Schaffung einer sicheren Überlebensgrundlage ist aber ohne entsprechenden Schutz einer Familie oder einer Dorfgemeinschaft - wie dargelegt - für eine alleinstehende Frau nur äußerst schwer möglich. Praktisch dürfte dieses nur mit entsprechend gutem Ausbildungsstand und gewissen finanziellen Ressourcen für eine alleinstehende Frau bei den skizzierten Verhältnissen in Nigeria zu bewerkstelligen sein. Hierüber aber verfügt die Mutter der Klägerin gerade nicht. Sie hat nur eine sehr geringe Schulbildung und keine abgeschlossene Berufsbildung. Über finanzielle Ressourcen verfügt sie nicht. Gravierend für ihre Lebenssituation kommt hinzu, dass sie zwei Kleinkinder hat, die auf Grund ihres Alters von nur 1 ½ bzw. drei Jahren beide auf ihre intensive Betreuung angewiesen sind. Im Hinblick darauf erscheint es unter Berücksichtigung aller Umstände nicht möglich, dass es der Mutter der Klägerin - selbst mit Hinblick auf ihre Vertrautheit mit den Lebensbedingungen in ihrem Lande - gelingen könnte, in ihrer Heimat überhaupt eine bescheidene Existenz aufzubauen. Damit aber steht konkret zu befürchten, dass es im Falle der Rückkehr der Klägerin und ihrer Familienangehörigen an der Beschaffung des Lebensnotwendigen mangelt und die Klägerin zusammen mit ihrem minderjährigen Bruder und ihrer Mutter alsbald in eine ausweglose Situation geriete.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift:

- 15 -

Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Hemmelgarn -



Ausgefertigt

Rutkowski

Rutkowski, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle